

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages, Vanessa Behrendt, Holger Kühnlenz und Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Zulassungsverfahren und Daten zu Qualität und Konsum des auf dem niedersächsischen Markt verfügbaren Cannabis**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages, Vanessa Behrendt, Holger Kühnlenz und Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am 19.06.2025 - Drs. 19/7617, an die Staatskanzlei übersandt am 27.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 25.07.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Cannabisgesetz (CanG) trat am 1. April 2024 in Kraft und regelt den kontrollierten Umgang mit Cannabis für Erwachsene.

In diesem Zusammenhang dürfen in Deutschland Cannabis-Anbauvereine für den gemeinschaftlichen Anbau und die Weitergabe von Cannabis zugelassen werden.

Laut einem Artikel in der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 17. Februar 2025 müssen Cannabis-Clubs „reihenweise“ Vorgaben erfüllen. Die Anträge liegen der zuständigen Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor. Nicht alle würden genehmigt, nicht wenige hingen in der Warteschleife. Die Freigabe verlaufe sehr schleppend. In Niedersachsen warteten derzeit 45 Anbauvereine für Cannabis auf ihre Zulassung.<sup>1</sup>

Beobachtern zufolge ist eine ausreichende Datenbasis Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Drogengesetzgebung und einen effektiven Verbraucherschutz.

**1. Welche aktuellen Zahlen liegen der Landesregierung in Bezug auf die Zulassungsverfahren vor?**

Aktueller Verfahrensstand in Niedersachsen zum 11.07.2025:

Registrierungen gesamt	davon Anträge	genehmigt	versagt	widerrufen
166	108	55	12	1

**2. Wie beurteilt die Landesregierung die Genehmigungspraxis für Cannabis-Clubs?**

Insgesamt ist eine positive Genehmigungspraxis und Entwicklung der Verfahrensprozesse nach gut mehr als einem Jahr seit der Teillegalisierung von Cannabis festzuhalten.

In Bezug auf den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt es keine erheblichen bzw. unüberwindbaren Umsetzungsherausforderungen. Bei etwaig auftretenden Problemen oder Unklarheiten findet in der Regel ein länderübergreifender

<sup>1</sup> <https://www.haz.de/der-norden/niedersachsen-45-cannabis-clubs-warten-landesweit-auf-genehmigung-O22ZRXFHBDZBLK6OIZYRGWKN4.html>

Austausch statt, gegebenenfalls in der Folge verbunden mit dem Ziel einer gemeinsamen Klärung durch die verantwortlichen Bundesministerien. Häufig handelt es sich hierbei um offene Definitions- bzw. Auslegungsfragen, die erst im Rahmen der praktischen Umsetzung des Gesetzes auf Länderebene deutlich werden.

Zudem zeigen die Rückmeldungen der Anbauvereinigungen, dass die Antragstellung sowie Mitteilung von Änderungen und die Anmeldung von Transporten über ein einheitliches Online-Portal zur Vereinfachung des Antragsprozesses und der Kommunikation mit der Behörde beitragen.

### **3. Wie viele Anträge wurden bisher nicht genehmigt? Welche Gründe lagen für die verweigerten Zulassungen vor?**

Die Gründe für die bisher versagten zwölf Anträge sind z. B. nicht ausreichende Abstände der befristeten Besitztümer zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Eintragungen im Führungszeugnis eines Vorstandsmitgliedes (Unzuverlässigkeit) oder nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Satzungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine erneute Antragstellung nach Versagung möglich ist, sobald durch Nachbesserungen keine Versagungsgründe mehr bestehen. Einem Teil der abgelehnten Antragsteller wurde im Rahmen einer Neubeantragung mittlerweile die begehrte Erlaubnis erteilt. Ein weiterer Teil der abgelehnten Anträge befindet sich nach erneuter Antragsstellung derzeit in Bearbeitung.

### **4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um den Genehmigungsprozess zu beschleunigen und Wartezeiten zu verkürzen?**

Der Genehmigungsprozess läuft in Niedersachsen im Regelfall reibungslos innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Frist ab. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl hat Niedersachsen im Vergleich der Bundesländer die meisten Anbauvereinigungen zugelassen. Somit sind weitere Maßnahmen seitens der zuständigen Behörde aktuell nicht erforderlich.

### **5. Wird Nachbesserungsbedarf bei den Zulassungsverfahren seitens der Landesregierung gesehen, und, wenn ja, welcher?**

Beim KCanG handelt es sich um eine neue gesetzliche Regelung, bei der sich im Laufe der Bearbeitung nach und nach Anpassungsbedarf zeigt. Im Rahmen der Bund-/Länder-Arbeitsgruppe werden derzeit gemeinschaftlich entsprechende Anpassungsvorschläge zur Weiterleitung an das zuständige Bundesgesundheitsministerium erarbeitet. Vonseiten der Anbauvereinigungen wurde im Austausch mit dem Ministerium dafür plädiert, gesetzlich vorzuschreiben, noch mehr Parameter in den Laboren messen zu lassen. Viele Anbauvereinigungen ließen selbst routinemäßig Schadstoffe messen.

### **6. Welche detaillierten Daten zu THC-Gehalten, Reinheit oder anderen Qualitätsmerkmalen des in Niedersachsen seit der Teil-Legalisierung legal produzierten Cannabis liegen der Landesregierung gegebenenfalls bislang vor?**

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen erfolgt routinemäßig eine Probeentnahme des Cannabis. Die Proben werden im Labor insbesondere auf THC- und CBD-Gehalt analysiert. Bei Bedarf (kranke Pflanzen, Cannabis mit Schimmelbefall oder untypischem Geruch, Verdacht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz, etc.) werden auch weitere Parameter analysiert.

Bislang wurden 17 der genehmigten Anbauvereinigungen kontrolliert. In Abhängigkeit von der Anzahl der dort angebauten Sorten wurden jeweils mehrere Proben zur Untersuchung entnommen. Hierbei wurden bisher keine Auffälligkeiten festgestellt.

**7. Wie hoch stuft die Landesregierung den prozentualen Anteil des aus legalem Anbau stammenden Cannabis in Niedersachsen ein, und inwieweit trägt die aktuelle Regulierung dazu bei, den illegalen Markt einzudämmen?**

Seitens der Landesregierung kann keine valide Aussage zum prozentualen Anteil des aus dem legalen Anbau stammenden Cannabis in Niedersachsen getroffen werden, da entsprechende Daten nicht vorliegen. Insbesondere der private Anbau von maximal drei Pflanzen pro Erwachsenen ist nicht zu erfassen.

Die Landesregierung schafft durch die in Niedersachsen bereits zugelassenen Anbauvereinigungen einen legalen Zugang, um den Schwarzmarkt unattraktiver zu machen. Inwieweit diese Anbauvereinigungen aktuell tatsächlich ausreichend etabliert sind, den Bedarf an Cannabis decken und ob sie geeignet sind, den illegalen Markt einzudämmen, bleibt abzuwarten.

**8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Sicherheitslage in Bezug auf illegalen Cannabis-Handel seit der Teil-Legalisierung?**

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannte „Ausgangsstatistik“ erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden.

Aufgrund der (unterjährig) geänderten gesetzlichen Regelungen und damit einhergehender unterschiedlicher Erfassungsmöglichkeiten können die in der PKS erhobenen Fallzahlen von Straftaten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Cannabis-Handel in den Jahren 2023 und 2024 nur eingeschränkt verglichen werden und stellen keine abschließend valide Datenbasis für die Bewertung der Sicherheitslage dar.

Aus polizeifachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die etablierten illegalen Handelswege für Cannabis mindestens weiterhin Bestand haben und genutzt werden. Siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 9.

**9. Wie hoch waren die Mengen an beschlagnahmtem illegalem Cannabis in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren, und wie hat sich diese Menge seit der Legalisierung verändert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Um entsprechende Daten zur Fragestellung angeben zu können, wurden diese händisch aus den Eingangsdaten des Vorgangsbearbeitungssystems der Polizei (NIVADIS) erhoben. Diese Daten entsprechen dabei jeweils einer tagesaktuellen Momentaufnahme, unterliegen somit ständigen Schwankungen und sind nicht reproduzierbar. Auf dieser Basis können folgende Feststellungen getroffen werden:

	2021	2022	2023	2024	2025 (Stichtag 01.07.2025)
<b>Marihuana/ Cannabis</b>	mittlerer dreistelliger Kilogramm-bereich	unterer dreistelliger Kilogramm-bereich	mittlerer dreistelliger Kilogramm-bereich	unterer dreistelliger Kilogramm-bereich	unterer dreistelliger Kilogramm-bereich
<b>Cannabis-pflanzen</b>	oberer vierstelliger Stückzahlbereich	oberer vierstelliger Stückzahlbereich	unterer vierstelliger Stückzahlbereich	mittlerer vierstelliger Stückzahlbereich	mittlerer dreistelliger Stückzahlbereich

**10. Welche konkreten Maßnahmen sind gegebenenfalls geplant, um Konsumenten vor unreinigtem Cannabis aus illegalem Anbau zu schützen? Gibt es darüber hinaus Verbraucherschutzkonzepte speziell für Cannabis?**

Die Zuständigkeit für die Sucht- und Drogenprävention liegt originär im Bereich der für die Gesundheitsfürsorge verantwortlichen Stellen.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) fördert seit Jahrzehnten im Rahmen der freiwilligen sozialen Leistungen institutionell anteilig 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention. Der Aufgabenbereich dieser Fachstellen beinhaltet auch die substanzbezogene Suchtprävention. Die Präventionsaufgaben werden von den Fachkräften der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention durchgeführt. Neben der institutionellen Förderung für die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention fördert das Land seit 1992 zusätzlich 20 halbe Stellen für Präventionsfachkräfte, welche ausschließlich Präventionsarbeit leisten.

Die Präventionsarbeit wird nicht nur in den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention durchgeführt, sondern auch in lebensweltbezogenen Settings, wie z. B. Schulen und Betrieben. Es werden universelle Suchtpräventionsprogramme in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen angeboten, beispielsweise in Schulen oder im Freizeitbereich. Diese verhaltenspräventiven Angebote richten sich an alle Jugendlichen. Das Ziel universeller Prävention ist, Alternativen zum Konsum von Suchtstoffen aufzuzeigen, Risikokompetenzen aufzubauen, sowie aufzuklären und zu informieren.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die bereits Cannabis konsumieren, werden mit Angeboten der Früherkennung und Frühintervention angesprochen, dazu zählt beispielsweise „FrED- Frühinterventionsprogramm bei erstauffälligen Drogenkonsumierenden“ oder „Quit the shit“- ein Online-Programm der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Abhängigkeitskranke Menschen werden außerdem im Rahmen des suchtspezifischen Versorgungssystems informiert und bedarfsgerecht behandelt.

Dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung sind folgende Verbraucherschutzkonzepte bekannt, die insbesondere die Gefahren des Cannabiskonsums thematisieren:

- Kampagne des Bundesgesundheitsministeriums „Cannabis: Legal, aber ...echt risky“,
- Broschüre des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) „Sucht erkennen und vorbeugen“<sup>2</sup>.

Darüber hinaus informiert und klärt die Polizei Niedersachsen im Rahmen ihrer subsidiären Zuständigkeit umfassend über mögliche Folgen auf.

**11. Gibt es Zahlen dazu, ob der Konsum von Cannabis in Niedersachsen seit der Teil-Legalisierung gestiegen ist? Sollten noch keine Daten vorliegen: Gibt es Pläne, eventuelle Datenlücken hinsichtlich der Auswirkungen der Legalisierung zu schließen, und, wenn ja, wie?**

Derzeit liegen keine Zahlen hinsichtlich dessen, ob der Konsum von Cannabis gestiegen ist, vor. Zudem gibt es aktuell keine konkreten Planungen zur Erfassung dieser Daten.

**12. Wie viele Verstöße gegen das Cannabisgesetz gab es seit dessen Einführung in Niedersachsen? In welcher Höhe wurden bisher in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt?**

Der Landesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Verstöße es gegen das Konsumcannabisgesetz (KCanG) seit dessen Einführung in Niedersachsen gab. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 a und b, sowie Nrn. 4 bis 6 KCanG, mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 KCanG und nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 KCanG, obliegt seit April 2025 den

<sup>2</sup> <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/3-sucht-erkennen-und-vorbeugen/>

Gemeinden. Daher ist auch die Ermittlung der Höhe der bisher verhängten Bußgelder nicht möglich. Die Gemeinden können sich für die Ermittlung der Höhe der Bußgelder an dem vom MS erlassenen Bußgeldkatalog orientieren.

Verstöße von Anbauvereinigungen gegen das KCanG liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Bei strafrechtlichen Verstößen gegen das Cannabisgesetz kann unter Hinweis auf die Ausführungen in der Beantwortung der Fragestellung 8 eine niedrige vierstellige Anzahl an Verstößen gegen das KCanG im Jahr 2024 sowie im 1. Halbjahr 2025 festgestellt werden. Aufgrund der Hinzunahme weiterer (neuer) Deliktsschlüssel in der PKS können diese Fallzahlen jedoch nicht miteinander verglichen werden.

Die originäre Zuständigkeit für die Verfolgung von in diesem Kontext stehenden Ordnungswidrigkeiten obliegt den kommunalen Ordnungsbehörden und findet grundsätzlich keine Berücksichtigung in der Polizeilichen Kriminalstatistik.

### **13. Wie bewertet die Landesregierung die finanziellen und personellen Belastungen für die Kommunen, die durch die Einführung des Bußgeldkataloges entstehen?**

Die Übertragung der Zuständigkeit der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG fand durch die Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) im April 2025 statt. Derzeit ist eine genaue Ermittlung oder Bewertung der finanziellen und personellen Belastungen für die Gemeinden noch nicht möglich.

Die Belastung der kommunalen Haushalte und mögliche Mehrkosten lassen sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Einflussfaktoren sind Personal, Kontrollintensität und Sachanschaffungen wie Feinwaagen. Auch die Einnahmen aus Bußgeldern sind noch nicht abzuschätzen. Da Erfahrungswerte fehlen und eine Prognose der Kosten nicht möglich ist, wird die Berechnungsgrundlage mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und nach sechs Monaten ausgewertet. Falls die Mehrkosten erheblich sind, wird ein Ausgleich im Herbst 2025 eingeleitet.

### **14. Plant die Landesregierung konkrete Maßnahmen, um die Kommunen bei der Durchsetzung des Bußgeldkataloges für Cannabis-Verstöße zu unterstützen, ggf. welche?**

Eine konkrete Maßnahme der Landesregierung, um die Gemeinden bei der Durchsetzung der Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach dem KCanG zu unterstützen, stellt die o. g. Entwicklung eines Verfahrens zum Konnexitätsausgleich dar. Weitere Maßnahmen sind nicht geplant.